

Leitfaden zur CRS und FATCA Selbstauskunft für Natürliche Personen

Aufgrund der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Automatischen Informationsaustausches („Common Reporting Standard“ (nachfolgend „CRS“)) ist die Bank CIC (Schweiz) AG verpflichtet, von Kontoinhabern Informationen zum Steuerdomizil sowie zum Status als US Person einzufordern.

Das Formular „CRS und FATCA Selbstauskunft für Natürliche Personen“ ist ausschliesslich für natürliche Personen als Kontoinhaber oder wirtschaftlich Berechtigte vorgesehen. Bei gemeinschaftlichen Bankbeziehungen oder mehreren Kontoinhabern/wirtschaftlich Berechtigten ist für jeden Kontoinhaber/wirtschaftlich Berechtigten ein eigenes Formular einzureichen.

Teil 1 – Angaben zum Kontoinhaber / Wirtschaftlich Berechtigten

In diesem Teil des Formulars werden die Angaben zum Kontoinhaber / wirtschaftlich Berechtigten erhoben.

Kontoinhaber/wirtschaftlich Berechtigter

Es ist sowohl der Kontoinhaber selbst wie auch allfällige, vom Kontoinhaber abweichende, wirtschaftlich berechtigte Personen als Kontoinhaber für CRS und FATCA Zwecke zu betrachten. Für jeden Kontoinhaber und für jede vom Kontoinhaber abweichende wirtschaftlich berechtigte Person ist ein solches Formular auszufüllen.

Wohnsitzadresse

Es ist die Adresse des effektiven Wohnsitzes des Kontoinhabers anzugeben. Der effektive Wohnsitz befindet sich an dem Ort, an welchem sich der Kontoinhaber mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Es dürfen keine c/o Adressen oder Postfächer angegeben werden, es sei denn, das Postfach ist ein Adressbestandteil.

Postanschrift

Die Postanschrift ist nur dann anzugeben, wenn diese in einem anderen Land als die Wohnsitzadresse ist. Ist dies der Fall, muss der Grund dafür auf den vorgesehenen Linien genannt werden. Sollten mehrere Postanschriften vorhanden sein, die von der Wohnsitzadresse abweichen, so sind diese auf einem separaten Blatt mitzuteilen.

Teil 2 – Steuerdomizil des Kontoinhabers / Wirtschaftlich Berechtigten

In diesem Teil des Formulars sind alle Länder anzugeben, in welchen die in Teil 1 genannte Person nach dem dort geltenden Steuerrecht steuerlich ansässig ist, d.h. in der Regel mit dem weltweiten Einkommen und Vermögen unbeschränkt steuerpflichtig ist. Für jedes Land ist die entsprechende Steueridentifikationsnummer (SIN) der Person aufzuführen. Falls die im Formular vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, ist zusätzlich ein Beiblatt einzureichen.

Steueridentifikationsnummer (SIN)

Die Steueridentifikationsnummer ist die vom Staat der steuerlichen Ansässigkeit zugeteilte Identifikationsnummer, die Personen zum Zweck des Vollzugs seiner Steuergesetze identifiziert. Weitere Informationen zu den Steueridentifikationsnummern der verschiedenen Staaten finden Sie unter (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance > Tax Identification Numbers).

SIN nicht anwendbar

Falls es dem Kontoinhaber nicht möglich ist für einen Steuerdomizilstaat eine Steueridentifikationsnummer anzugeben, so ist das Feld „SIN nicht verfügbar“ anzukreuzen und auf der dafür vorgesehenen Linie eine entsprechende Erklärung anzubringen (beispielsweise weil die zuständige Steuerbehörde keine Steueridentifikationsnummern ausstellt, etc.).

Steuerliche Ansässigkeit

Die steuerliche Ansässigkeit muss nach landesspezifischen Regelungen und ggf. anhand eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bestimmt werden. **Die Bank darf Kunden bei der Ermittlung bzw. Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit nicht beraten. Zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit massgeblich sind in jedem Fall ausschliesslich die landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht können sich je nach Staat unterscheiden.**

Bei natürlichen Personen können beispielsweise der Wohnsitz oder eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer Anknüpfungspunkte sein. Falls selbst nach Wegzug eine unbeschränkte Steuerpflicht gemäss landesspezifischen Regeln gegeben ist, so gilt eine Person weiterhin als in diesem Staat ansässig. Weiter gibt es oftmals Regelungen, die vorsehen, dass gewisse natürliche Personen als in einem Staat steuerlich ansässig betrachtet werden, obwohl sie sich nicht in diesem aufhalten (z.B. wird bei diplomatischem oder konsularischem Personal regelmässig auf den Entsendestaat und nicht den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts abgestützt). Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft) begründet alleine im Normalfall keine steuerliche Ansässigkeit.

Staaten, die den Automatischen Informationsaustausch implementieren, sind angehalten, via OECD-Portal (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance >

Tax residency rules) Informationen öffentlich zugänglich zu machen, die als Hilfsmittel für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit herangezogen werden können.

Sollte eine Person aufgrund der landesspezifischen Regelungen in mehr als einem Staat unbeschränkt steuerpflichtig sein, so ist in einem zweiten Schritt ein allfälliges DBA zwischen den beiden Staaten für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit heranzuziehen. Die Prüfkaskade (sogenannte **Tie-Breaker-Regeln**) bestimmt in solchen Fällen, in welchem Staat eine natürliche Person steuerlich ansässig ist. Falls kein DBA zwischen den beiden Staaten besteht, welches die steuerliche Ansässigkeit einem der beiden Staaten zuweist, so gilt eine Person für Zwecke des CRS in beiden Staaten als ansässig.

Das Steuerdomizil muss in eindeutig identifizierbarer Form angegeben werden (Voller Name des Landes ausgeschrieben).

Die Bank kann weitere Unterlagen und Dokumente als Nachweis des deklarierten Steuerdomizils verlangen.

Teil 3 – US Personenstatus des Kontoinhabers / Wirtschaftlich Berechtigten

In diesem Teil des Formulars wird eruiert, ob die in Teil 1 genannte Person eine US Person ist.

US Person

Eine natürliche Person ist eine US Person, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- US Staatsangehörigkeit (einfache und doppelte Staatsangehörigkeit)
- US Wohnsitz (z.B. Inhaber einer Green Card oder Personen, die den "Substantial Presence Test" erfüllen, vgl. unten)
- US Geburtsort (Personen, welche trotz US Geburtsort nicht als US Personen gelten, reichen eine Begründung sowie schriftliche Nachweise, z.B. Certificate of Loss of Nationality, dafür ein)
- Weitere Gründe, weshalb Personen unbeschränkt in den USA steuerpflichtig sind und damit als US Personen gelten (nicht abschliessend):
 - Doppelwohnsitz
 - gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner einer US Person
 - langfristiger Daueraufenthalt in den USA, etc.

Substantial Presence Test

Natürliche Personen gelten insbesondere dann für Steuerzwecke als US Person, wenn sie die Kriterien des sogenannten "Substantial Presence Tests" erfüllen. Dieser Test ist dann erfüllt, wenn sich die natürliche Person im laufenden Jahr an mindestens 31 Tagen und in den letzten drei Jahren (also im laufenden Jahr und in den zwei vorherigen Jahren) an 183 Tagen in den USA aufgehalten hat.

Folgende Formel ist für die Berechnung der 183 Tage anzuwenden: $([\text{Anzahl Tage im gegenwärtigen Jahr}] + [\text{Anzahl Tage im vergangenen (letzten) Jahr} \times 1/3] + [\text{Anzahl Tage im vorletzten Jahr} \times 1/6]) \geq 183$.

Weitere Informationen zur Berechnung der Aufenthaltsdauer können auf der folgenden Internetseite des IRS abgerufen werden: <http://www.irs.gov/taxtopics/tc851.html>.

Teil 4 – Bestätigung

Das Formular ist durch die in Teil 1 genannte Person zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Formulars bestätigt die unterzeichnende Person die Richtigkeit der Angaben.